

Reglement der Elternmitwirkung

Vorwort

Die Primarschule Dänikon-Hüttikon definiert die Mitwirkung der Eltern im nachfolgenden Reglement.

Art. 1 Einleitung	1.1 Die Elternmitwirkung ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig.	Unabhängigkeit Neutralität
	1.2 Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelnennung der weiblichen und männlichen Leseform verzichtet.	Form
Art. 2 Geltungsbereich	2.1 Dieses Reglement gilt für Eltern, Schulleitung, Lehrerschaft und Schulpflege der PS Dänikon-Hüttikon.	Geltungsbereich
	2.2 Der Begriff „Eltern“ steht für alle Erziehungsberechtigten.	Begriffsdefinition
Art. 3 Zweck	3.1 Die Elternmitwirkung fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen den Eltern, der Schulleitung, der Lehrerschaft, der Schulpflege und den Klassen. Sie pflegt den partnerschaftlichen Umgang aller an der Schule Beteiligten und realisiert gemeinsame Projekte im Interesse der Schule. Sie unterstützt dadurch ein gesundes Lehr- und Lernklima innerhalb und ausserhalb der Schule.	Zweck
Art. 4 Grundlagen	4.1 Die Elternmitwirkung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen: - Volksschulgesetz §55 - Volksschulverordnung §44, 48, 65 - Leitbild der PS Dänikon-Hüttikon	Gesetzliche Grundlagen
Art. 5 Ziele und Aufgaben	5.1 Der Elternrat	Ansprechpartner
	- ist Ansprechpartner für Eltern, Schulleitung, Lehrerschaft, Schulbehörde und Schülerorganisationen. - fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen allen Beteiligten. - ist ein Diskussionsforum, in welchem Möglichkeiten zur Unterstützung von Eltern, Klassen und Schule gesucht werden. - trägt mit Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule bei. - unterstützt die Schule bei der Umsetzung des Schulprogramms, bei Projekten und Anlässen. - fördert die Elternbildung - setzt sich für die Integration aller Schüler und Eltern ein und arbeitet mit Gruppierungen ähnlicher Zielsetzungen zusammen. - zieht Anliegen der Schülerorganisationen angemessen in die Elternmitwirkung mit ein.	Kontaktpflege Diskussionsforum Aktivitäten Unterstützung Projekte Elternbildung Integration Einbezug Schüler-Organisation
Art. 6 Ehrenamtlichkeit	6.1 Die in der Elternmitwirkung engagierten Eltern arbeiten ehrenamtlich.	Ehrenamtlichkeit

Art. 7 Abgrenzung	7.1 Die Elternmitwirkung hat keinen Einfluss auf die Kompetenzbereiche der Schulleitung, der Schulbehörde oder der Lehrpersonen, wie: <ul style="list-style-type: none"> - pädagogisch-didaktische Entscheidungen - Personalfragen inkl. Beurteilungen - Klassen- und Gruppenzuteilungen - Leistungsbeurteilungen - Methodenwahl - Stundenpläne - Auswahl der Lehrmittel - Die Integrität der Lehrpersonen wird stets gewährt 	Kompetenzen
	7.2 Die Bewältigung von individuellen Schulproblemen einzelner Kinder ist nicht die Aufgabe der Elternmitwirkung. Sie verfolgt und unterstützt keine Einzelinteressen.	individuelle Schulprobleme Einzelinteresse
	7.3 Die Elternmitwirkung hat keinen Zugang zu vertraulichen Informationen der Schule. Datenschutz und Schweigepflichten sind zu beachten.	Vertrauliche Informationen
Art.8 Schnittstellen	8.1 Eine Delegation der Schule (Schulleitung, Lehrpersonen- und Schulpflegevertretung) nimmt mit beratender Stimme an jeder Sitzung des Elternrates teil.	Elterngremien/ Schule
	8.2 Elterndelegierte können auf Einladung mit beratender Stimme an Sitzungen der Schule teilnehmen.	
	8.3 Die Schulleitung <ul style="list-style-type: none"> - ist Ansprechperson für Infrastruktur, Raumbellegung, Kommunikation und Administration. - hat ein Antragsrecht. - nimmt Anträge an die Schule entgegen. 	Elterngremien/ Schulleitung
	8.4 Auf Wunsch der Elterndelegierten können nach Absprache mit der Klassenlehrperson Themen am Elternabend besprochen werden.	Elterngremien/ Klassenlehrperson
	8.5 Die Klassenlehrperson stellt am Elternabend Zeit für Wahlen zur Verfügung.	
	8.6 Der Elternrat pflegt Kontakt zu Schülerorganisationen.	Elterngremien/ Schülerorganisationen
	8.7 Die Schulpflege ist Anlaufstelle bei Konflikten des Elternrates mit der Schulleitung.	Elterngremien/ Schulleitung
	8.8 Der Elternrat kann Fachstellen für Informationen und zur Unterstützung anfragen. Entstehende Kosten müssen budgetiert sein.	Elterngremien/ Fachstellen
Art. 9 Elterndelegierte	9.1 In der Schule werden in demokratischer Wahl Delegierte auf Klassenebene gewählt. Das Wahlverfahren ist im Anhang geregelt. Die Wahl gilt für 1 Schuljahr, eine Wiederwahl ist möglich.	Wahl der Elterndelegierten
	9.2 Zwei Drittel der Eltern können unter Angabe der zu behandelnden Themen von den Elternvertretern die Durchführung eines Elternabends wünschen.	
	9.3 Die Eltern jeder Klasse (Schule und Kindergarten) bestimmen einen Elternvertreter.	
	9.4 Alle Elternvertreter von der Primarschule bilden den Elternrat. Jede Klasse ist also mit einer Stimme vertreten.	

	9.5 Die Elternvertreter verpflichten sich, an den Sitzungen des Elternrates teilzunehmen.	
	9.6 Nicht wählbar sind die Mitglieder der Schulpflege und an der Schule tätige Mitarbeiter.	
	9.7 Es sind keine Mehrfachmandate erlaubt.	
	9.8 Aus besonderen Gründen muss das Amt niedergelegt werden: Klassenwechsel des Kindes, Wohnortwechsel, Wahl in die Schulbehörde, Mitarbeitende der Schule. Es wird eine neue Wahl für die Elternvertretung in dieser Klasse durchgeführt.	
Art. 10 Vorstand Elterndelegation	10.1 Die Elterndelegierten der Primarschule Dänikon- Hüttikon wählen den Vorstand, bestehend aus 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die folgenden Funktionen müssen besetzt sein: - Präsident - Stellvertretender Präsident - Aktuar	Zusammensetzung des Vorstandes
	10.2 Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben: - Einberufung, Durchführung, Protokollierung von Vorstandssitzungen und Versammlungen aller Delegierten (der Elternrat bestimmt den Sitzungsrhythmus selbst und trifft sich mind. 1 mal pro Quartal) - Erstellen von Abrechnungen, Jahresbericht - Terminliche Koordination mit den betroffenen Gremien - Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte der Elternorgane	Aufgaben
	10.3 Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitgliederstimmen anwesend sind. Sämtliche Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.	Beschlüsse
	10.4 Der Elternrat kann durch das Präsidium oder dessen Stellvertretung Anträge an die Schulpflege/Schulleitung stellen und diese bei Bedarf selber vertreten.	Anträge
Art. 11 Kommunikation Öffentlichkeitsarbeit	11.1 Die Kommunikation im Namen der Elternmitwirkung mit der Öffentlichkeit und Elternschaft (über die Klassen-ebene hinaus) findet nach Absprache mit der Schulleitung statt.	
	11.2 Der Elternmitwirkung wird in den schulischen Publikationen Platz eingeräumt, ihre Arbeit vorzustellen und ihre Meinung zu vertreten.	
	11.3 Die Eltern neu eintretender Kinder werden durch die schuleigene Infomappe über die Elternmitwirkung der Primarschule informiert.	
Art. 12 Finanzen	12.1 Die Schulpflege stellt jährlich der Elternmitwirkung ein angemessenes Budget zur Verfügung. Der Elternrat hat im Rahmen des Budgets finanzielle Kompetenzen.	Budget Finanzkompetenzen

Art. 13 Infrastruktur	13.1 Offizielle Sitzungen der Elternmitwirkung finden in den Räumen der Primarschule Dänikon- Hüttikon statt. Die Primarschule Dänikon-Hüttikon stellt in Koordination mit der Schulleitung Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung.	Räume für Sitzungen, Veranstaltungen
	13.2 Die Infrastruktur (Kopiergerät, Informationstafeln, Verteilung von Informationsmaterial an Schüler etc.) der Schule steht in Absprache mit der Schulleitung kostenlos zur Verfügung.	Kopierer Verteilung Information
Art. 14 Weiterbildung	14.1 In Absprache mit der Schulleitung besteht die Möglichkeit einzelner Elterndelegierter zum Besuch einer Weiterbildung auf Kosten der Schule.	Weiterbildung
Art. 15 Archiv Aktenablage	15.1 Für die systematische Aufbewahrung der laufenden Sitzungsprotokolle des Elternrats, ist der Aktuar zuständig. Für die Archivierung der Protokolle am Ende des Schuljahres ist die Schulverwaltung zuständig.	Ablage der Protokolle
Art. 16 Genehmigung und Inkraftsetzung	16.1 Das vorliegende Reglement wurde am 17. Juni 2010 durch die Schulpflege genehmigt. Es tritt auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft. Der Anhang 1 über das Wahlverfahren ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.	Inkraftsetzung, Bestandteile des Reglements.
Art. 17 Anpassungen	17.1 Das Reglement kann bei Bedarf angepasst werden. Änderungen müssen durch die Schulpflege genehmigt werden.	Anpassung des Reglements

Anhang 1

Wahlverfahren

Die Eltern werden mit der Einladung zum Elternabend über die Elternmitwirkung informiert und darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlen stattfinden werden. Die Einladung muss spätestens 14 Tage im Voraus durch die Klassenlehrperson verteilt werden. Falls kein Elternabend stattfindet, werden alle Eltern der Klasse schriftlich für die Mitwirkung im Elternrat angefragt. Melden sich mehrere Eltern, wählt die Lehrperson eine Vertretung für den Elternrat aus.	Einladung
⇩	
Die Wahlen finden spätestens 10 Schulwochen nach Beginn des neuen Schuljahres statt.	Wahltermin
⇩	
Alle anwesenden Eltern sind stimmberechtigt. Alle Eltern, ausser Mitarbeitende der Schule und Schulpflegemitglieder, sind wählbar.	Stimmrecht Wählbarkeit
⇩	
Ein Elterndelegierter oder die Klassenlehrperson stellt die Arbeit der Elternmitwirkung sowie das Wahlprozedere vor und leitet die Wahl. Ein anwesendes Mitglied der Schulpflege oder die Schulleitung führt das Wahlprotokoll.	Vorstellung EMW Leitung der Wahl
⇩	
Die Namen der sich zur Wahl stellenden Eltern werden für alle sichtbar an die Wandtafel o.ä. geschrieben. Die Personen, die bereit sind zu kandidieren, stellen sich kurz vor: - Interesse an der Elternmitwirkung - Eigene Schwerpunkte	Vorstellung
Die anwesenden Eltern wählen die Kandidaten durch Hand erheben. Es gilt das Einfache Mehr. Erhalten mehrere Personen gleich viele Stimmen, erfolgt eine Stichwahl. Falls kein Entscheid gefällt werden kann, entscheidet das Los.	Wahl
⇩	
Das Protokoll wird durch die Schulverwaltung archiviert.	Wahlprotokoll